

BGN, 30664 Hannover

Herrn
Karl Mustermann
Testgasse 1
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Rechnungsnummer:
Ihr Ansprechpartner: Service Center
Telefon: 0621 4456-1581
Fax: 0800 197755313233
E-Mail: beitrags@bgn.de
Datum: 05.04.2026

für Unternehmen: Karl Mustermann, Testgasse 1, 99999 Musterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die ersten beiden Vorschnussteilbeträge des Jahres 2027 wird jeweils ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbeitragsvorschlusses erhoben. Die Berechnung erfolgt mit dem beschlossenen Beitragsvorschlusssfuß des Jahres 2027 und den Arbeitsentgelten des Jahres 2025. Soweit uns die voraussichtlichen Arbeitsentgelte des Jahres 2026 bereits vorliegen, haben wir diese der Berechnung des Beitragsvorschlusses zugrunde gelegt.

Auf den Beitrag 2027 sind folgende Vorschnussteilbeträge zu zahlen:

| Fälligkeit | Vorschuss in EUR |
|-------------------|-------------------------|
| | 14.652,44 |
| | 14.652,43 |

Im Rahmen der Umlage für 2026 werden wir im April 2027 anhand der dann von Ihnen gemeldeten Arbeitsentgelte für das Jahr 2026 den Gesamt-Beitragsvorschuss 2027 berechnen, die weiteren Vorschussraten für 2027 unter Anrechnung der obigen Vorschnussteilbeträge ermitteln und Ihnen einen neuen Beitragsvorschussbescheid 2027 bekannt geben.

Den aktuellen Zahlungsbetrag und die Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - SGB - IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.



Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 169 SGB VII).

Eine Zusammenfassung der zu zahlenden Beträge sowie die Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zu den Bescheiden.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen. Alternativ können Sie Ihren Widerspruch in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I oder schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a SGB I und § 9a Absatz 5 Onlinezugangsgesetz einreichen. Eine Einlegung mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe